

Prof. Dr. Jürgen Stember

Professor für Verwaltungswissenschaften
Hochschule Harz, Fb Verwaltungswissenschaften
Domplatz 16, 38820 Halberstadt
Privat: Brenker Weg 9, 59590 Geseke
jstember@hs-harz.de

Geseke, 03.05.2020



Schriftliche Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und
zur Änderung weiterer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8795 Anhörung des
Ausschusses für Digitalisierung und Innovation am 14. Mai 2020
15.30 bis 18.00 Uhr, Plenarsaal

1. Allgemeine Bewertungen

Aus Sicht des Unterzeichners erscheinen sowohl die Notwendigkeit als auch die Sinnhaftigkeit der Gesetzesänderungen als gut und angemessen. Auch ist es angesichts der frühen gesetzlichen Initiative von Nordrhein-Westfalen sowie der technischen Entwicklungsdynamik in den letzten Jahren nachvollziehbar, gesetzliche Änderungen zu diesem Zeitpunkt umzusetzen, was insbesondere für den Bereich der offenen Daten („Open Data“) gilt und auch im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen (2017-2022) vereinbart worden ist.

Die für die Änderung des E-Government-Gesetzes grundlegenden vier Ziele

- den Transformationsprozess in der nordrheinwestfälischen Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 abzuschließen,
- den Anwendungsbereich des EGovG NRW zu erweitern, um der flächendeckenden Digitalisierung der Landesverwaltung die angemessene rechtliche Absicherung zu geben,
- die Bereitstellung offener Daten zu fördern, um damit Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen zu geben und neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu eröffnen sowie insgesamt
- zu einem effizienteren Datenaustausch und einer effektiveren Datennutzung innerhalb der Landesverwaltung beizutragen,

sind wichtig und auch bedeutungsvoll in der Weiterentwicklung der digitalen Zukunft des Landes.

Vor allem erscheinen die erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen, sowie die gesamte Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses innerhalb der (Landes-)Verwaltung bis 2025 als besondere zentrale Anliegen für die Umsetzung von E-Government, was sich nicht zuletzt nun durch die Corona-Krise eindrucksvoll bestätigt hat. Und nicht zuletzt zeigen auch die Öffnung und die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des Servicekonto.NRW in die richtige Richtung.

Die Intentionen der Gesetzesänderungen sind also nicht nur argumentativ nachvollziehbar, sondern nehmen wichtige Punkte auf, um den ambitionierten Weg in eine digitale Zukunft fortzusetzen. Die Darstellung der gesetzlichen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen erscheinen ebenfalls gelungen, wenngleich die finanziellen Auswirkungen - wenn überhaupt - nur grob zu schätzen sind. Das ist sicherlich ein großes, wenn nicht zentrales Problem, dass die Auswirkungen derzeit nicht tatsächlich und halbwegs valide eingeschätzt werden können.

2. Konkrete Bewertungen einzelner Inhalte und Aspekte

Aus Sicht des Unterzeichners sollen an dieser Stelle nur einige Hinweise erfolgen, die sich auf bestimmte Aspekte und Paragraphen der Veränderungen beziehen:

Vorreiterrolle (§ 2)

Goutiert wird auch und vor allem der Anspruch der Landesregierung, eine Vorreiterrolle in „Sachen Digitalisierung“ einnehmen zu wollen (vgl. „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen (2019)“). Die Reduzierungen dieses vorhandenen Ausnahmekataloges sind daher wichtig, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen.

Elektronischer Zugang zur Verwaltung (§ 3)

Die Übertragungsmöglichkeiten auf IT-Dienstleister sind ebenfalls wichtig und nachvollziehbar, weil diese Organisationsformen bei der Umsetzung von E-Government u.a. aufgrund von finanziellen, demographischen, aber auch personalbezogenen Gründen (z. B. Fachkräftemangel, eigene Kompetenzverluste in der Verwaltung) eher häufiger als seltener in der administrativen Landschaft anzutreffen sein wird.

Nachweise (§ 8)

Die Erleichterung der Nutzung von elektronischen Nachweisen ist nach wie vor in der Praxis ein großer Hemmschuh für die Nutzung von E-Government-Anwendungen. Insofern werden diese neuen Regelungen als sehr sinnvoll erachtet.

Elektronische Aktenführung (§ 9)

Die Regelung und Beschleunigung der Nutzung der elektronischen Akte ist ebenfalls nachvollziehbar. Allerdings erschließt es sich dem Verfasser nicht ganz, warum „die Verpflichtung zur elektronischen

Aktenführung nicht für solche Behörden oder Teile oder Bereiche einer Behörde gilt, bei denen das Führen elektronischer Akten langfristig unwirtschaftlich ist.“ Dies kann aufgrund der noch unsicheren Methodik der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsberechnungen von E-Government-Anwendungen (s.o., insbesondere bei der Variable Kundennutzen und Kundenfrequentierung) dazu führen, dass dieses Instrument bei „Reformgegnern“ intensiv zur Darstellung einer tendenziellen Unwirtschaftlichkeit genutzt wird. Nach Meinung des Unterzeichners sollten hier nicht weitere Ausnahmebestände geschaffen werden, im Gegenteil sollten Möglichkeiten intensiv geprüft werden, wie diese Anwendungen wirtschaftlich(er) gestaltet und ausgerichtet werden könnten.

Open Government – offene zugängliche Daten (§ 16)

Die komplette Neuaufnahme des § 16 „Offen zugängliche Daten – Open Data“ stellt eine sehr wichtige, wenn nicht zentrale Modifikation des Gesetzes dar. Im Erfahrungsbericht steht (S. 27 letzter Absatz): *„Zum einen soll die rechtliche Grundlage für eine innovative und transparente öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erweitert und gefestigt werden. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Nutzung offener Daten der Verwaltung und damit für neue Geschäftsmodelle in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden. Das tatsächliche wirtschaftliche Potential kann auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien für Nordrhein-Westfalen bislang allerdings nicht konkret quantifiziert werden. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich der Open Data Regelung auf die Landesverwaltung beschränkt. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Auswertung sollen insbesondere die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung untersucht werden. Hierbei ist die Frage zu klären, ob durch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ein volkswirtschaftlicher Effekt zu erwarten wäre, welcher die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte in den Kommunen rechtfertigen würde.“*

Angesichts der Erfahrungen des Unterzeichners aus dem Projekt „Open-Government-Modellkommunen“ des Bundesministeriums des Innern wäre eine strukturelle und funktionale Einbeziehung der kommunalen Ebene auch im Sinne eines optimalen Datentransfers wünschenswert und auch wichtig. Insofern sollte an dieser Stelle nochmals überlegt werden, ob nicht doch die Argumente für eine Einbeziehung der kommunalen Daten-Ebene (Datenumfang, Daten-Interesse, etc.) nicht schon heute so gewichtig sind, dass sie einbezogen werden sollte.

Besonders wichtige gesetzliche Regelungen sind angesichts des neuen „Daten-Paradigmas“ in den Verwaltungen die Regelungen für eine

- unverzügliche Bereitstellung (Abs. 4),
- für einen entgeltfreien Abruf und
- die uneingeschränkte Weiterverwendung (beides Abs. 5).

Damit werden wichtige Voraussetzungen für eine neue Dynamik in diesem zukunftsrelevanten Bereich geschaffen.

3. Fazit

Die hier zur Diskussion stehenden Regelungen im Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sind aus Sicht des Unterzeichners mit wenigen Ausnahmen sehr sinnvoll, zielführend und auch argumentativ nachvollziehbar. Die beschriebenen wenigen Ausnahmen beziehen sich auf die zum Teil immer noch vorhandenen Ausnahmeregelungen sowie der zu geringen Integration der kommunalen Ebene im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des gemeinsamen öffentlich-administrativen Dienstleistungssystems.

Eine besondere Rolle wird dabei auch das Servicekonto.NRW erhalten, das sehr gute Voraussetzungen entwickelt, den Bürgerinnen und Bürgern einen definierten Mehrwert bei Verwaltungsdienstleistungen zu bieten. Hier sollte man aber darauf achten, dass genügend Ressourcen auch für eine Bewerbung dieser Optionen und Möglichkeiten vorhanden sind. Denn das sagen Erfahrungen aus verschiedenen Modellprojekten ebenfalls deutlich: Ohne differenzierte Informationen von und Kommunikation mit Bürgern werden auch diese sehr guten Ansätze auch nur ein Schattendasein führen. Aber eine letztlich optimale Umsetzung in die Praxis kann ein Gesetz allein auch nicht gewährleisten. Dazu bedarf es zusätzlich weitergehender Aktivitäten und Förderungen.

